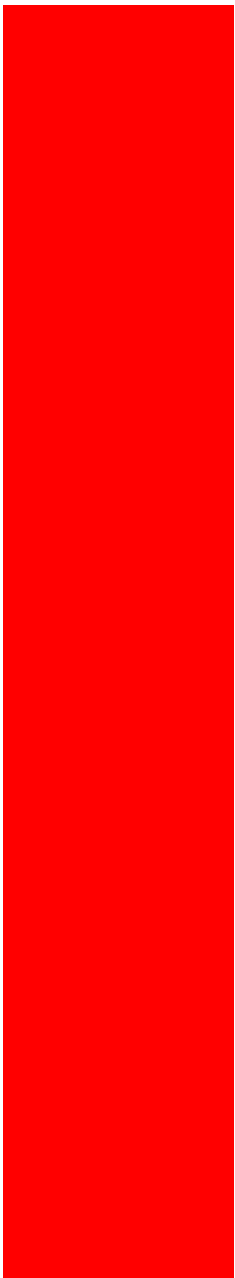


Politische Gemeinde Münsterlingen



Gebührenreglement

vom 20. Februar 1995

Gebührenreglement

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Die Politische Gemeinde Münsterlingen, nachfolgend Gemeinde genannt, erhebt Gebühren nach diesem Reglement, soweit nicht besondere Gebühreenvorschriften bestehen. Für Dienstleistungen der Gemeinde, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Gebühren im Rahmen des Zeit-, Arbeits- und Materialaufwandes festsetzen. Die Gebühren fließen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.
- § 2 Die im Gebührenrahmen umschriebenen Gebühren werden nach Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand bemessen. Für Gebühren und Auslagen haften alle Direktbetroffenen solidarisch. In Fürsorgeangelegenheiten werden keine Gebühren erhoben.
- § 3 Im Bedarfsfall kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder Kosten verlangt werden. Wird der Vorschuss nicht innert der festgesetzten Frist geleistet, kann die Behandlung der betreffenden Angelegenheit verweigert werden.
- § 4 In Fällen finanzieller Notlagen und Härten zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit, Unterstützungsbedürftigkeit und unverschuldeter finanzieller Schwierigkeiten kann der Gemeinderat auf schriftliches und ausführlich begründetes Gesuch hin gänzlichen oder teilweisen Gebührenerlass gewähren, vorbehältlich Bundes- und kantonales Recht. Ebenso kann der Gemeinderat auf Gesuch die Gebühren für im öffentlichen Interesse stehende Organisationen reduzieren oder aufheben. Für gemeinnützige Organisationen und Körperschaften kann die Gebühr vom Gemeindeammann herabgesetzt oder erlassen werden. Bei kantonalen Gebühren geht der Gebührenerlass zu Lasten der Gemeindekasse.

II. GEBÜHRENANSÄTZE

- § 5 Die mit (B) oder (K) bezeichneten Gebührenansätze sind im Bundes- oder kantonalen Recht festgelegt. Die Zusatzvermerke (min) oder (max) weisen auf den Minimal- oder Maximalsatz hin. Solche Gebühren sind lediglich vollständigkeitshalber im Gebührentarif aufgeführt und dürfen von den Gemeindeorganen nicht abgeändert, bzw. nicht unter die angegebenen Minimalsätze herabgesetzt oder über die angegebenen Maximalsätze angehoben werden, vorbehältlich Änderungen im Bundes- oder kantonalen Recht.

- § 6 Die Gemeinde erhebt Gebühren gemäss Gebührentarif im Anhang dieser Gebührenordnung. Der Gebührentarif bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Gebührenordnung.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 7 Mit diesem Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben.

- § 8 Dieses Gebührenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20. Februar 1995
Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB-Nr. 1311 vom 19. Dezember 1995

Gebührentarif

Gemeindekanzlei

Gemeinderechnung, Budget, Botschaften	kostenlos
Gemeindeordnung	
für Gemeindeeinwohner	kostenlos
für Auswärtige	Fr. 10.--
Beschlusstaxe	Fr. 50.-- bis Fr. 500.--
Beglaubigung	Fr. 5.--
Unterschriftsbeglaubigung	Fr. 5.--
Schaustellerbewilligung	Fr. 20.-- bis Fr. 500.--
Leumundszeugnis	Fr. 10.--
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.--
Amtlicher Augenschein	Fr. 100.-- bis Fr. 500.--
Expertisen	effektive Kosten
Mündliche Auskünfte am Schalter	kostenlos
Schriftliche Auskünfte nach Zeitaufwand	Fr. 10.-- bis Fr. 500.--
Gemeindereglemente	
für Gemeindeeinwohner	kostenlos
für Auswärtige	Fr. 10.--
Fotokopie	Fr. -.50
Gebühr für verlangte Postzustellung	Fr. 5.--
Amtliche Zustellung nach Zeitaufwand	Fr. 10.-- bis Fr. 100.--
Steuerausweis	Fr. 10.--
Giftschein	Fr. 5.-- (B)
Mahngebühren	
1. Mahnung	Fr. 20.--
ab 2. Mahnung je	effektive Kosten, min. Fr. 50.--
Anmeldung	kostenlos (K)
Anmeldeaufforderung (Mahnung)	Fr. 20.--
Besuchsaufenthalt Ausländer	Fr. 5.--
Bearbeitungsgebühr Ausländerausweis	Fr. 10.--
Anmeldeausweis für Ausländer	Fr. 10.--
Bearbeitungsgebühr Arbeitsbewilligung für Ausländer	Fr. 10.--
Duplikat Schriftenempfangsschein/Anmeldeausweis	Fr. 10.--

Wohnsitzbescheinigung	Fr. 10.--
Personalienbestätigung Lernfahrausweis	Fr. 2.-- (K)
Heimatausweis	kostenlos (K)
Heimatausweis-Verlängerung	kostenlos (K)
Identitätskarte	
für Kinder bis 15 Jahre	Fr. 25.-- (K)
für Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren	Fr. 35.-- (K)
Passbestellschein	Fr. 2.-- (K)
Betriebsferienbewilligung für das Gastgewerbe	aufgehoben per 1. Januar 1997 gemäss Gastgewerbegesetz vom 26. August 1996
Verlängerungsbewilligung für das Gastgewerbe	Fr. 10.--
Freinachtbewilligung für das Gastgewerbe	Fr. 20.--
Geldspielautomatenbewilligung pro Jahr	Fr. 500.-- (K)
Festwirtschaftsbewilligung	aufgehoben per 1. Januar 1997 gemäss Gastgewerbegesetz vom 26. August 1996
Hundetaxen inkl. Kontrollmarke	
für 1 Hund	Fr. 60.-- (K/min.)
für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	Fr. 125.--(K/max.)
Hundemarken-Ersatz	Fr. 5.-- (K)
Schrebergartengebühr pro Jahr	Fr. 40.--
Bearbeitungsgebühr für unerlaubte Kehrrichtentsorgung	Fr. 50.-- bis Fr. 500.--
Bauverwaltung	
Schriftliche Beantwortung einer Bauanfrage	Fr. 50.-- bis Fr. 500.--
Genehmigung Sonderbauplan	Fr. 200.-- bis Fr. 2'000.--
Zuschlag für Rückfragen bei unvollständigen Baugesuchen	Fr. 50.--
Grundgebühr für Publikation und Planaufgabe, je Auflage	Fr. 50.--
Pauschale für Anstösser-Mitteilung, je Mitteilung	Fr. 10.--
Baubewilligung	
für Bauvorhaben bis 1,5 Mio. Bausumme (ohne Anlagekosten)	2 ‰ der Bausumme min. Fr. 200.-- / max. Fr. 1'500.--
für Bauvorhaben über 1.5 Mio. Bausumme (ohne Anlagekosten)	1 ‰ der Bausumme max. Fr. 5'000.--
Baubewilligung für Einzelgaragen und Abstellplätze	Fr. 50.-- bis Fr. 2'000.--
Baubewilligung für Reklameanlagen	Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.--
Baubewilligung für Zweckänderungen	Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.--
Baubewilligung für Kleinbauten	Fr. 100.--

Bauanzeigen	aufgehoben per 1. April 1996 gemäss Planungs- u. Baugesetz vom 16. August 1995
Bewilligung von Aussenantennen	kostenlos
Verlängerung der Baubewilligung	Fr. 100.--
Ablehnung Baugesuch	Fr. 150.--
Abbruchbewilligung	Fr. 100.--
Baureglement	
für Gemeindeeinwohner	kostenlos
für Auswärtige	Fr. 10.--
Externe Baugesuchsprüfung	effektive Kosten
Baukontroll-Bearbeitungsgebühr	Fr. 50.--
Nachkontrolle bei Beanstandungen, nach Zeitaufwand	Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.--
Zuschlag für nachträgliche Baubewilligung	Fr. 100.--
Aufforderung zur Baueingabe (Mahnung)	Fr. 50.--
Baueinstellungsverfügung	Fr. 100.--
Ersatzvornahme	effektive Kosten
Ersatzabgabe für Autoabstellplatz, je Abstellplatz	Fr. 2'000.--
Sicherheitsdienste	
Feuerschutzbewilligung	
Einfamilienhaus	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
Mehrfamilienhaus	Fr. 100.-- bis Fr. 150.--
Geschäftshaus	Fr. 100.-- bis Fr. 500.--
Industriebaute	Fr. 100.-- bis Fr. 500.--
Ersatz der Feuerungsanlage	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
Rauchgaskontrollen	
Erstkontrolle	Fr. 75.--
Turnuskontrolle	
Einstufige Brenner	Fr. 55.--
Zweistufige Brenner	Fr. 65.--
Zweistoffbrenner	Fr. 80.--
Nachkontrolle	
Einstufige Brenner	Fr. 50.--
Zweistufige Brenner	Fr. 60.--
Zweistoffbrenner	Fr. 75.--

Feuerschau	
ohne Beanstandungen	kostenlos
mit Beanstandungen	Fr. 50.--
Nachkontrolle	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
Feuerpolizeiliche Abnahmen	
Erstabnahme	Fr. 50.--
Nachkontrolle	Fr. 100.--
Privatbenützung Zivilschutzunterkunft Zelgli, pro Tag	Fr. 50.--
Reinigung für private Benützung der Zivilschutzunterkunft	effektive Kosten

*Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20. Februar 1995
 Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB-Nr. 1311 vom 19. Dezember 1995*